Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

22.11.1966 - Nr. 115 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 115

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 22. November 1966

Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte, darüber zu beschließen. Die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr hat dem Entwurf am 22. Juni 1966 und die Finanzdeputation am 5. Juli 1966 zugestimmt.

Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

§ 1

Allgemeines

Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens werden Gebühren nach § 2 erhoben.

§ 2

Gebührenverzeichnis

Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. a) für die Genehmigung zum Bau und Betrieb von Eisenbahnanlagen,
   b) für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder anderen wesentlichen Änderungen von Eisenbahnanlagen,
   c) für die Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden.

   Die Gebühr beträgt

für die ersten 500 000,— DM der Baukosten oder der Kosten für die Erweiterung oder Änderung der Anlage	1/4 v. H. der Baukosten
für die darüber hinausgehenden Kosten bis 2 Mio DM	1/5 v. H. der Baukosten
für die über 2 Mio DM hinausgehenden Kosten	1/10 v. H. der Baukosten
in allen Fällen mindestens	20,— DM

2. Für die Änderung einer Genehmigung gemäß Ziffer 1 zusätzlich 20,— DM

   für die Zurücknahme einer Genehmigung gemäß Ziffer 1 20,— DM

   für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bau- und Betriebsvorschriften 50,— DM

   für die Bestätigung von Eisenbahnbetriebsleitern auf Anschlußbahnen 50,— DM

   für die Genehmigung zur Inbetriebnahme von Triebfahrzeugen, hierunter fallen auch die auf Gleisen mit eigener Kraft fahrenden Dampf- und Motorkrane

bis zu 200 PS	50,— DM
über 200 PS	100,— DM

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf einer Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens

A. Allgemeines

Das Bremische Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123) ist am 1. Dezember 1964 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält eine eingehende Festlegung der allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften und bildet den Allgemeinen Teil des Bremischen Gebührenrechts. Die einzelnen Gebührenordnungen selbst sollen die gebührenpflichtigen Einzeltatbestände sowie die Gebührensätze innerhalb des durch Gesetz abgegrenzten Rahmens bestimmen.

Mit Inkrafttreten des Bremischen Gebührengesetzes ist auf Grund von § 20 Ziffer c u. a. die Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Amtshandlungen der senatorischen Behörden und der Regierungskanzlei vom 23. April 1935 (Brem.GBl. S. 70) in der Fassung der Ergänzung vom 1. März 1941 (Brem.GBl. S. 29) als spezielle Gebührenordnung für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen für Amtshandlungen im Rahmen der Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen außer Kraft getreten. An Stelle dieser speziellen Gebührenordnung ist insoweit die Bestimmung des § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der in der Anlage zu dem Gesetz enthaltenen allgemeinen Gebührenregelung getreten.

Da das neue bremische Gebührenrecht auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven gilt, sind auf Grund von § 20 Ziffer b Bremisches Gebührengesetz das in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch geltende preußische Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 455) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 123, 129) und die Preußische Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 271) in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 84) mit Ausnahme des Gebührentarifes außer Kraft getreten.

Dieser Gebührentarif ist auf Grund von § 2 des Zweiten Gesetzes zur Einführung Bremischen Rechts in Bremerhaven vom 6. Juli 1965 (Brem.GBl. S. 107) am 1. September 1965 außer Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an gilt auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven anstelle der speziellen Gebührenordnung ebenfalls die Bestimmung des § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der in der Anlage zu dem Gesetz enthaltenen allgemeinen Gebührenregelung.

Diese Rechtslage hat das unerwünschte Ergebnis, daß das mangels einer speziellen Gebührenordnung anzuwendende Gebührenverzeichnis zu § 6 Absatz 2 des Bremischen Gebührengesetzes unter der lfd. Nr. 3 nur einen Spielraum bis zu 500,— DM läßt. Demgegenüber lagen die Gebühren nach der Bekanntmachung vom 1. März 1941 (Brem.GBl. S. 29) und nach dem Gebührentarif der Preuß. Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 zum Teil erheblich höher. Die sich dadurch ergebende Einbuße von Verwaltungsgebühren ist nicht zu vertreten, abgesehen davon, daß die geringeren Verwaltungsgebühren zum Teil nicht den Grundsätzen des § 5 Bremisches Gebührengesetz entsprechen.

Es ist daher erforderlich, gemäß § 6 des Bremischen Gebührengesetzes eine Gebührenordnung auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens zu erlassen, um unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 5 des Bremischen Gebührengesetzes zu einer Anhebung der Verwaltungsgebühren zu kommen.

B. Einzelbestimmungen

Zu § 1

§ 1 bestimmt, daß für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens Gebühren erhoben werden.

Zu § 2

§ 2 enthält den Katalog der gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der für die einzelnen Tatbestände zu erhebenden Verwaltungsgebühr. In den Fällen der Ziffer 1 berechnet sich die Verwaltungsgebühr nach Hundertsätzen der Baukosten. Diese Berechnungsart ist in Anlehnung an die durch das Bremische Gebührengesetz außer Kraft getretene Ergänzung zur Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Amtshandlungen der senatorischen Behörden und der Regierungskanzlei vom 1. März 1941 (Brem.GBl. S. 29) gewählt worden, weil diese Art der Berechnung der Verwaltungsgebühr sich in der Praxis bewährt hat. Sie entspricht auch den Grundsätzen des § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebührengesetzes.

Für die unter den Ziffern 2 bis 6 aufgeführten gebührenpflichtigen Tatbestände sind feste Gebührengesetze vorgesehen, die ebenfalls den Grundsätzen des § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebührengesetzes Rechnung tragen.

Zu § 3

Für das Inkrafttreten der Gebührenordnung ist der Tag nach ihrer Verkündung im Bremischen Gesetzblatt vorgesehen.

Carl Schünemann Bremen